

## 4. Anerkennung

---

Treffen sich zwei Solipsisten.

WITZ UNTER PHILOSOPH\_INNEN

In diesem Abschnitt wird das Konzept von Castoriadis mit dem Konzept des *Kampfes um Anerkennung* von Honneth<sup>1</sup> verglichen. Es stellt sich die Frage, ob die Begriffe des Imaginären, der Heteronomie und der Autonomie von Castoriadis Erklärungen für das Verständnis von Gesellschaft bieten, die das zum Vergleich zitierte Konzept der Anerkennung von Axel Honneth nicht erreicht. Insofern muss auch die Frage beantwortet werden, warum ausgerechnet Honneths Konzept vergleichend beigezogen wird. Drei Aspekte der Konzepte von Castoriadis und Honneth geben dazu Anlass: Bei beiden Autoren wird erstens von einem fundamentalen wechselseitigen Verhältnis von Subjekt und Gesellschaft ausgegangen, das zweitens vermittelt durch psychoanalytische Annahmen erklärt wird und drittens beide den Begriff der Anerkennung produktiv machen. Wenn sich die Erklärungen zu letzterem Begriff auch unterscheiden, wird damit kontrastreicher gezeigt werden können, welches der beiden Konzepte welche Deutungen der Gesellschaft zulässt.

### 4.1 STRUKTUR SOZIALE R ANERKENNUNGSVERHÄLTNISSE

Ausgangspunkt dieses Abschnitts ist die Annahme, dass im *Kampf um Anerkennung* von Axel Honneth Erklärungen sozialer Konflikte angeboten werden, die

---

1 Honneth, Axel: *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003.

wesentliche Aspekte ausklammern.<sup>2</sup> Es wird gezeigt, dass Castoriadis Begriff des Imaginären den Problemen, die Honneth bearbeitet hat, vielfältiger bei kommt.

Ausgehend von einer Untersuchung der ersten Anerkennungsform bei Honneth, der Liebe und ihrer Verknüpfung mit dem Recht, wird dann das Recht als Form der Anerkennung in ihrer Ausgestaltung betrachtet. Honneth bezieht sich in seiner Arbeit wesentlich auf die Objektbeziehungstheorie, wobei er sich vor allem auf Donald Winnicott als prominenten Kinderpsychoanalytiker bezieht. Nach dieser Theorie vollzieht sich die Subjektgenese vor allem im Prozess vor-sprachlicher Anerkennung. In der Sphäre des Rechts sieht Honneth einen Zusammenhang mit der primären Anerkennung lediglich im Mechanismus reziproker Anerkennung. Die Struktur dieser rechtlichen Anerkennungsform soll erläutert und die von Honneth ausgemachten Konfliktherde aufgezeigt werden. Im Anschluss werden zentrale Probleme, die in der rechtlichen Anerkennungssphäre hervortreten, untersucht, wobei sich zeigt, dass diese auch in der rigiden Reduktion des Zusammenhangs zwischen Liebe und Recht als Formen reziproker Anerkennung gründen. Wie sich zeigen wird, behauptet Honneth, dass die in der Form der Liebe generierten Anerkennungsverhältnisse grundlegend für alle weiteren Anerkennungsformen sind.

Ein anderes Verständnis der Sozialisation und ihren gesellschaftlichen Bedingungen wird mit Castoriadis deutlich, wie bereits oben gezeigt wurde.<sup>3</sup> Die Subjektgenese vollzieht sich bei ihm zuletzt durch die gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen und ihre Institutionen. Dies betrifft nicht nur die Sprache, sondern jeglichen sozialen Umgang. Wie sich herausstellen wird, sind gerade diese gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen ein fundamentales Element – übertragen auf das Konzept von Honneth – das die Verhältnisse auf primärer (Liebe) wie auch erweitert auf sekundärer Ebene (Recht) zu verbinden vermag. Ob und welche Konsequenzen dies für das Modell und die Probleme bei Honneth und in seinem Kampf um Anerkennung hat, wird sich zeigen. Die Erläuterung zu Honneths *Kampf um Anerkennung* wird zudem begriffliche Parallelen mit Castoriadis zu Tage fördern, die einen Vergleich nahelegen. Insofern wird auf die Begriffe der Anerkennung und Autonomie eingegangen werden müssen.

---

2 Teile dieses Kapitels gehen auf eine unveröffentlichte Arbeit meinerseits zurück, mit dem Titel *Recht und rechtliche Anerkennung als imaginäre Institution der Bedeutung*, betreut von Francis Cheneval, März 2006.

3 Vgl. Abs. 2.2.

#### 4.1.1 Primäre Anerkennungsform: Liebe

Honneth konstruiert in seinem *Kampf um Anerkennung* ein Dreischichtenmodell, in dem er an die *Grundlinien der Philosophie des Rechts* von Hegel anschließt. Für Honneth gibt es drei Formen bzw. Muster intersubjektiver Anerkennung: Liebe, Recht, Solidarität bzw. Leistung.<sup>4</sup> Für ein Verständnis intersubjektiver Anerkennung, ist die Untersuchung der Liebe grundlegend:

»Weil dieses Anerkennungsverhältnis zudem einer Art von Selbstbeziehung den Weg bereitet, in der die Subjekte wechselseitig zu einem elementaren Vertrauen in sich selber gelangen, geht es jeder anderen Form der reziproken Anerkennung sowohl logisch als auch genetisch voraus [...].«<sup>5</sup>

Es gilt deshalb die Konstruktion seiner Anerkennungsform Liebe genauer zu untersuchen, da sie ebenso auf die Form des Rechts einwirkt. Nach Honneth bildet die reziproke Anerkennung den grundlegenden Mechanismus beider Formen.<sup>6</sup> Der Übergang zwischen den Formen wird Thema des zweiten Abschnittes sein. Hier soll die Sphäre der Liebe genauer untersucht werden.

Nachdem Honneth von Hegel ausgehend und Mead verarbeitend Anerkennungsverhältnissen grundlegende Bedeutung zusisst, wendet er sich der Frage zu, wie diese Verhältnisse ausdifferenziert werden. In der Sozialphilosophie, stellt Honneth fest, würden Verhältnisse aufdringlich oft jeweils auf drei Ebenen verortet, welche etwas verkürzt in Gefühlsebene, Rechtsebene und Wertebene zusammengefasst werden könnten.<sup>7</sup> Allerdings sei gerade die entsprechende gesellschaftliche Grundlegung auf Anerkennungsverhältnisse ein Spezifikum in den Konzepten von Hegel und Mead. Als weitere Besonderheiten kämen diesen Ebenen von Anerkennungsverhältnissen erstens unterschiedliche moralische Entwicklungen, zweitens ein unterschiedlicher individueller Selbstbezug und drittens unterschiedliche damit zusammenhängende Probleme oder Konflikte durch herausgeforderte Anerkennungsverhältnisse zu. Um nun einerseits die Eigenheit dieser drei Stufen und andererseits überhaupt diese Dreiteilung zu belegen, macht sich Honneth daran, dieser nachzugehen. Die Objektbeziehungstheorie, auf die sich Honneth beruft, bewegt sich von einer Psychologie des Ichs im

4 Dabei geht es bei der dritten Form der Anerkennung um soziale Achtung einer individuellen Leistung. Vgl. Honneth: *Kampf um Anerkennung*, S. 180f.

5 Ebd., S. 172.

6 Ebd., S. 174.

7 Ebd., S. 151.

Rahmen der Freud'schen Triebtheorie weg, hin zu einer Theorie der Intersubjektivität.<sup>8</sup> Im Gegensatz zu einer primären Triebtheorie glaubt Winnicott, auf den sich Honneth vor allem bezieht, nicht mehr »an Transformationen in der Organisation des individuellen Triebpotentials«<sup>9</sup>, sondern an die Konstitution der Subjektivität aufgrund der Konfrontation mit anderen Personen.<sup>10</sup> Dies werde am Beispiel der ›Zerstörung‹ deutlich, die sich bei Kleinkindern äußere, und die bisher von klassischen oder tendenziell der Ich-Psychologie zugehörigen Schulen als Zeichen der Frustration durch den Allmachtsverlust gedeutet wurde. Winnicott sieht nun in den Attacken, die ein Kind der Mutter, allgemein einem oder einer Interaktionspartner\_in zufügt, ein Testen der Widerstandsfähigkeit der / des anderen. Das Kind versuche seinen Machtbereich auszuloten und setze dabei, wie Honneth angibt, bereits ein Außen voraus. Honneth bezeichnet es als ein sich »praktisch in eine Welt hineinversetz[en]«<sup>11</sup>. Das Kind bilde für sich durch die Zerstörungsversuche konstruktiv den Anderen als Subjekt heraus. Diese/r Andere sei der eigenen Omnipotenz entglitten. Ob es tatsächlich nicht mehr zu beeinflussen sei, solle nun unbewusst getestet werden. Die Mutter sei den Attacken widerstandsfähig gewachsen und könne oder eher müsse darum als eigenständiges Subjekt (an)erkannt werden. Die Reaktionen der Mutter könnten innerhalb eines Spektrums geschehen, die aber alle das gleiche Ergebnis hätten: Das Kleinkind werde sich der Selbständigkeit des Objektes nun als Subjekt gewahr. Dem entspreche die Reaktion der Mutter, nämlich »die zerstörerischen Wunschphantasien ihres Kindes als etwas zu begreifen, was den eigenen Interessen zuwiderläuft und daher nur ihm allein als eine bereits verselbständigte Person zukommen kann«<sup>12</sup>. Diese Lösung bilde erst die Möglichkeit von Liebe, denn gerade im Bruch der Symbiose »undifferenzierter Intersubjektivität«<sup>13</sup> werde wieder die Möglichkeit einer Vereinigung geschaffen, d.h. Grundlage ist die Differenzierung. Jessica Benjamin spricht hier nicht mehr von einem Bruch einer Symbiose, sondern im Zusammenhang mit ihrer Rezeption der von John Bowlby getätigten Forschungen schreibt sie, dass das Kind schon bei der Geburt die Fä-

---

8 Ebd., S. 158f.

9 Ebd., S. 159.

10 Winnicott, Donald: *Reifungsprozesse und fördernde Umwelt*, Frankfurt am Main 1974, S. 47-71; 106-137.

11 Honneth: Kampf um Anerkennung, S. 163.

12 Ebd., S. 164.

13 Ebd., S. 158.

higkeit und den Wunsch habe, sich mit der Welt in Beziehung zu setzen.<sup>14</sup> Honneth sieht in der von Hegel im *System der Sittlichkeit* geäußerten Definition der Liebe als »sein selbst [Sein] in einem fremden«<sup>15</sup> die diesbezügliche richtige Ahnung in dessen frühen Entwürfen.<sup>16</sup> Wichtig ist, dass die Objektbeziehungs-theorie auf einem dynamischen und auf reziproker Anerkennung gründenden Modell beruht, welche das Subjekt und sein Selbst konstituiert. Dazu gehört auch der von Honneth zweite Verarbeitungsmechanismus des »Übergangsobjekts«.<sup>17</sup> Damit wird eine affektive Besetzung eines Gegenstands bezeichnet, wie z.B. bei einem Teddybär oder einem Schnuller. Dieser Gegenstand diene einer symbolischen Überbrückung zwischen dem getrennten Objekt, vor allem der Mutter, und sich.<sup>18</sup> Diese Übergangsobjekte seien, so referiert Honneth Winnicott »ontologische Vermittlungsglieder zwischen dem primären Erlebnis des Verschmolzenseins und der Erfahrung des Getrenntseins«<sup>19</sup>.

In der Aufsatzsammlung *Umverteilung oder Anerkennung*<sup>20</sup> von Nancy Fraser und Axel Honneth wird dieses Modell der verschiedenen Anerkennungsformen von Honneth noch in seiner historischen Genese nachgezeichnet. Dabei steht außer Frage, dass die Anerkennung als grundlegende anthropologische Konstante immer im Spiel ist. Die Frage ist, inwiefern sich verschiedene Formen der Anerkennung ausdifferenzieren und im Speziellen, wie sich diese in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft ausdifferenziert haben. Für Honneth ist es allerdings selbstverständlich, dass gerade die Fürsorge und Liebe auch in vor-modernen Gesellschaften als affektive Anerkennung vorhanden waren und im

14 Benjamin, Jessica: *Die Fesseln der Liebe. Psychoanalyse, Feminismus und das Problem der Macht*, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag 1993, S. 20-21.

15 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *System der Sittlichkeit. (Kritik des Fichteschen Naturrechts)*, Hamburg: Felix Meiner Verlag 2002, S. 12f.

16 Honneth: Kampf um Anerkennung, S. 148.

17 Ebd., S. 165.

18 Feministische Theoretikerinnen haben darauf hingewiesen, dass entweder auch der Vater oder andere betreuende Personen gemeint sein müssten. Rosalind Minsky weist darauf hin, dass für Winnicott die Schwangerschaft eine Bedingung dieser Beschreibung war. Vgl. Minsky, Rosalind: *Psychoanalysis and Gender. An Introductory Reader*, London: Routledge 1996. S. 130f.

19 Honneth: Kampf um Anerkennung, S. 166.

20 Honneth, Axel: »Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser«, in: Axel Honneth / Nancy Fraser (Hg.), *Umverteilung oder Anerkennung. Eine politisch-philosophische Kontroverse*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003, S. 129-224.

Übergang in die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft ihre Institutionalisierung in der Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern und der Heirat als Schutzsphäre intimer Beziehungen fanden. Dass die Fürsorge und Liebe Bedingungen der Persönlichkeitsbildung waren und sind, wird bei Honneth immer vorausgesetzt.

#### 4.1.2 Von der Liebe zum Recht

Wie oben beschrieben ist Honneth der Auffassung, dass sich die Vermittlung zwischen diesen zwei Formen Liebe und Recht lediglich durch ihre gemeinsame Grundlage, nämlich denselben Mechanismus der reziproken Anerkennung, erklären lässt.<sup>21</sup> In der Folge sollen die Fragen *Wie konstituiert Honneth die Sphäre des Rechts?* und *Was macht die Rechtsperson aus?* genauer untersucht werden. Damit soll deutlich werden, was die Sphäre des Rechts voraussetzt (Sprache, Vernünftigkeit, Autonomie), was auf der Ebene der Liebe nicht vorkommt. Damit bleibt unklar, wie auf der Ebene des Rechts Ansprüche auf Autonomie wechselseitig anerkannt werden können.

*Wie konstituiert Honneth die Sphäre des Rechts?* In seiner Auseinandersetzung mit Hegel und Mead kommt Honneth zur Auffassung, dass sich im Unterschied zur Anerkennungsform der Liebe im Recht die Reziprozität der Verhältnisse von einer affektiven Zuwendung zu einer kognitiven Respektierung hin bewege: »[D]ie Rechtssubjekte erkennen sich dadurch, daß sie dem gleichen Gesetz gehorchen, wechselseitig als Personen an, die in individueller Autonomie über moralische Normen vernünftig zu entscheiden vermögen.«<sup>22</sup> Aus dieser Definition ergeben sich nun zwei Fragen für Honneth: Einerseits wie diese rechtliche Anerkennungsform ausgestaltet sein müsste, damit sie allen Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft dieselbe Eigenschaft der individuellen Autonomie zusprechen könnte. Andererseits müsse material geklärt werden, was es bedeute, dass man sich reziprok in seiner moralischen Zurechnungsfähigkeit anerkenne. Honneth weist bereits darauf hin, dass die zweite Frage, was eine zurechnungsfähige Person ausmache, nicht abschließend beantwortet werden könne: »[E]s wird sich vielmehr zeigen, daß aus der prinzipiellen Unbestimmtheit dessen, was den Status einer zurechnungsfähigen Person ausmacht, eine strukturelle Offenheit des modernen Rechts für schrittweise Erweiterungen und Präzisierungen resultiert«<sup>23</sup>. Indem diese »moralische Zurechnungsfähigkeit« material für Anpassungen offen bleibt, wirkt sich dies ständig auf die Frage nach der – formalen – Zu-

---

21 Honneth: Kampf um Anerkennung, S. 174.

22 Ebd., S. 177.

23 Ebd., S. 178.

gehörigkeit zu dieser Rechtsgemeinschaft aus. Wesentlich in seiner Klärung dieser Probleme ist die Begründung der rechtlichen Anerkennung in wiederum zwei Bewusstseinsoperationen, erstens: das moralische Wissen über die rechtlichen Verpflichtungen, die wir autonomen Personen gegenüber einzuhalten hätten und zweitens das Urteil, ob es sich beim Gegenüber tatsächlich um eine solche autonome Person handle. Damit ist der universalistisch-moralische Anspruch der Gültigkeit von rechtlicher Anerkennung in der Schwebe und muss – so Honneth – ständig neu ausgelotet werden. Er findet nun in diesem Bereich, in dem diese Eigenschaften einer moralisch zurechnungsfähigen Person bestimmt würden, eine Zone des Kampfes um Anerkennung. Minderheiten beanspruchen partizipieren zu dürfen. Sie machen damit geltend, dass sie über die notwendigen Eigenschaften verfügen, um als Personen anerkannt zu werden. Damit beanspruchen sie angemessene Änderungen, was die Definition einer moralisch zurechnungsfähigen Person ausmacht und die formale Integration in die Rechtsgemeinschaft. Das entspricht der von Honneth beabsichtigten »prinzipiellen Unbestimmtheit«<sup>24</sup>. Die historische Entwicklung einer Differenzierung von liberalen Freiheitsrechten über die politischen Teilnahmerechte und zuletzt zu sozialen Wohlfahrtsrechten ließe sich auch – um Honneth kurz zusammenzufassen – mit dem Begriff der zunehmenden Gleichstellung und Chancengleichheit verknüpfen.<sup>25</sup> In der Auseinandersetzung mit Fraser behauptet Honneth insofern gerade den Gleichheitsgrundsatz als normatives Prinzip dieser Sphäre des Rechts.<sup>26</sup> Die historische Entwicklung in dieser Sphäre sei durch dieses Prinzip möglich gewesen:

»[D]er in das moderne Recht eingelassene Gleichheitsgrundsatz mußte zur Folge haben, daß der Status einer Rechtsperson nicht nur in sachlicher Hinsicht schrittweise erweitert wurde, indem er kumulativ mit neuen Befugnissen ausgestattet worden ist, sondern auch in sozialer Hinsicht allmählich ausgedehnt werden konnte, indem er auf eine stets wachsende Anzahl von Gesellschaftsmitgliedern übertragen wurde.«<sup>27</sup>

In der historischen Ausdifferenzierung trennten sich also gemäß Honneth Recht und soziale Wertschätzung (bzw. Leistung<sup>28</sup>) von einer Sphäre der Bestimmung

---

24 Ebd., S. 178.

25 Ebd., S. 186-191.

26 Honneth: Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser, S. 168.

27 Honneth: Kampf um Anerkennung, S. 190f.

28 Genauer: die soziale Achtung und Anerkennung einer individuellen Leistung, die »von einer Gesellschaft als bedeutungsvoll« bewertet wird. Vgl. ebd., S. 181.

sozialer Beziehungen.<sup>29</sup> Diese Abspaltung in den posttraditionalen Gesellschaften sei gerade auch durch einen Kampf um die Anerkennung derselben Rechte aller Menschen entstanden, um eine Sphäre der egalitären sozialen Beziehungen zu schaffen. Die Zone des Kampfes um Anerkennung im Recht sei nun ein Konflikt um die Bestimmung und Anwendung dieses normativen Prinzips. Einerseits würden mit der Gleichheit strukturell bevorzugte Gruppen legalerweise bevorzugt, andererseits würde erst durch Egalität der Widerstand gegen eine solche strukturelle Privilegierung möglich. Neben eines historischen Kampfes um Anerkennung, der zur Sphäre eines Rechts unter Gleichen geführt habe, komme es innerhalb der etablierten Gesellschaftsordnung und damit der Anerkennungsform des Rechts zu einem Kampf um die Ausgestaltung des Rechts, das auf dem normativen Prinzip der Gleichheit gründe.<sup>30</sup> Die entscheidende Frage, die mit der Anerkennung in der Sphäre des Rechts verbunden ist, ist die Frage nach der Bestimmung der Rechtsperson. Ihr kommt auch deshalb große Bedeutung zu, da dem Einbezug bestimmter Menschen als rechtsfähige Personen eine behauptete umgekehrte Wirkung für deren Selbstachtung zukäme:<sup>31</sup>

»[D]enn nur unter Bedingungen in denen individuelle Rechte nicht mehr disparitär den Angehörigen sozialer Statusgruppen, sondern im Prinzip egalitär allen Menschen als freien Wesen zuerkannt werden, wird die einzelne Rechtsperson in ihnen einen objektivierten Anhaltspunkt dafür erblicken können, daß an ihr die Fähigkeit der autonomen Urteilsbildung Anerkennung findet.«<sup>32</sup>

Dies mündet in der Aussage: »Ohne individuelle Rechte zu leben bedeutet für das einzelne Gesellschaftsmitglied, keine Chance zur Ausbildung von Selbstachtung zu besitzen [...].«<sup>33</sup> Honneth geht davon aus, dass analog zur Sphäre der Liebe, bei der Selbstvertrauen ausgebildet werde, in der Sphäre des Rechts Selbstachtung entstehe. Während bei Liebesbeziehungen, wie sie oben anhand der Objektbeziehungstheorie referiert wurden, dazu führen, dass »Liebe als der affektive Ausdruck einer auch über Distanz bewahrten Zuwendung«<sup>34</sup> verstanden wird, die einem beschränkten Kreis von Menschen zukommt, kommt im Rechtsverhältnis eine gesellschaftlichen Achtung zum Ausdruck, indem »das

---

29 Honneth bezieht sich insofern auf Thomas H. Marshall, vgl. ebd., S. 186f.

30 Ebd., S. 190f.

31 Ebd., S. 191f.; 195.

32 Ebd., S. 192.

33 Ebd., S. 194.

34 Ebd., S. 192.

erwachsene Subjekt durch die Erfahrung rechtlicher Anerkennung die Möglichkeit [gewinnt], sein Handeln als eine von allen anderen geachtete Äußerung der eigenen Autonomie begreifen zu können«<sup>35</sup>. Rechte besitzen bedeute Ansprüche geltend machen zu können. Diese Ansprüche verdeutlichen eine Ermächtigung, die von allen anderen akzeptiert würden und die Rechtsverhältnisse ausmachten. Umgekehrt sei Selbstachtung nicht möglich, ohne bestimmte Ansprüche geltend machen zu können bzw. Rechte zu besitzen. Das betrifft nicht nur die Rechtsverhältnisse, sondern auch die moralische Zurechnungsfähigkeit und die diskursive Willensbildung, da diese Voraussetzung für die rechtliche Ordnung seien. Man könnte also verallgemeinernd sagen, dass Selbstachtung auch heißt, dass man durch sein (diskursives) Handeln sozialen Einfluss nehmen kann. Es wird insofern darauf zurückzukommen sein, inwiefern die Bedingung einer sprachlich-rationalen (also weiter gefasst diskursiven) Willensbildung von Honneth ein Problem bei der Konzeptualisierung der verschiedenen Ebenen der Anerkennung darstellt. Auf die Frage nach der moralischen Zurechnungsfähigkeit kann mit dem Verweis auf dieses Problem ebenfalls eingegangen werden, da diese gleichermaßen diese Bedingung teilt.

*Was macht die Rechtsperson aus?* Die Frage ist zentral für die Bestimmung der Fähigkeiten, die eine Person konstituieren. Für Honneth gründet die Festlegung dieser Fähigkeit in der angelegten Legitimität einer Rechtsordnung: Auf individuelle Folgebereitschaft könne diese nur aufgrund einer freien Zustimmung aller Einbezogenen zählen – das heiße aufgrund einer rationalen Übereinkunft und ihrem Verfahren. Damit wird von ihm vorausgesetzt, dass es sich um autonome Personen handelt:

»dann muß diesen Rechtssubjekten zumindest die Fähigkeit unterstellt werden können, in individueller Autonomie über moralische Fragen vernünftig zu entscheiden; ohne eine derartige Zuschreibung wäre überhaupt nicht vorstellbar, wie die Subjekte sich jemals wechselseitig auf eine rechtliche Ordnung sollen geeinigt haben können«<sup>36</sup>.

Honneth nimmt damit an, dass eine Rechtsperson insofern unabhängig und rational entscheiden kann. Aber nicht nur die Bedingung der Möglichkeit, dass sich diese Rechtssubjekte als Subjekte vor allem Recht über bestimmte Formen dieses Rechts (Was soll gelten?) unterhalten und darüber einigen könnten, sei von Belang. Sondern es sei entscheidend, dass es überhaupt eine Einigung geben könne, wenn man von einer rechtlichen Ordnung sprechen wolle. Damit erhält

---

35 Ebd.

36 Ebd., S. 184.

die Möglichkeit einer rationalen Übereinkunft ein besonderes Gewicht, da der rechtlichen wie auch der moralischen Sphäre eine sprachlich und genauer noch sprachlich-vernünftige Ebene vorausliegt, die das Zusammenleben tragen muss. Honneth gibt diesbezüglich zu, dass damit die moderne Rechtsgemeinschaft von der »Annahme der moralischen Zurechnungsfähigkeit all ihrer Mitglieder« ausgeht.<sup>37</sup> Damit ist ein zentrales Problem angesprochen, das später mit Bezug auf die konzeptuellen Begriffe von Castoriadis aufgegriffen wird. Es werde, so Honneth, mit dieser Bestimmung notwendig zu fragen, was das Verfahren einer rationalen Übereinkunft heißen möge. Die Bedingungen der Teilnahme an einer rationalen Willensbildung werden problematisiert. Honneth bemüht sich hier aber nicht um eine Definition von »vernünftig« und »Übereinkunft« bzw. »Willensbildung«, sondern wendet sich der faktischen Entwicklung der Zuerkennung von Rechten zu: Es handle sich um die kumulative Erweiterung individueller Rechtsansprüche innerhalb eines Prozesses, in dem der Umfang der allgemeinen Eigenschaften einer moralisch zurechnungsfähigen Person sich allmählich vergrößert habe, und damit die Möglichkeit einer Teilnahme an einem rationalen Diskurs sich erweiterte. Zuletzt könne ein Subjekt sich als Rechtsperson betrachten, wenn es mit den anderen Mitgliedern seines Gemeinwesens die Eigenschaften teile, die zur Teilnahme an einer diskursiven Willensbildung befähigten.<sup>38</sup> Im nächsten Teil sollen die spezifischen Probleme dieses Verständnisses rechtlicher Anerkennung umrissen werden.

## 4.2 RECHTLICHER KAMPF UM ANERKENNUNG?

Auf die Gefahr hin, dass das Strukturmodell von Honneth in der Argumentation allzu sehr gegen ihn gewendet, doch bereits vorausgesetzt wird, soll im folgenden Abschnitt dennoch versucht werden, seinen Ansatz aufgrund inhaltlicher Mängel und Unklarheiten zu kritisieren. Wie sich zeigen wird, lässt sich das Konzept einer durchgehenden Anerkennung als Grundlage mit Castoriadis in Frage stellen oder wenigstens präzisieren. Von einer Kritik der rechtlichen Bestimmung eines *Kampfes um Anerkennung* leitet sich die Untersuchung hin zu den psychoanalytischen Grundlagen in Honneths Konzept. In dem entsprechenden Übergang der Formen und der Verankerung in der Bildung eines Subjektes lassen sich von Honneth vernachlässigte Prozesse herausarbeiten. Dabei soll, dies ist die Annahme, auf den problematischen Übergang zwischen den Sphären

---

37 Ebd., S. 185.

38 Ebd., S. 195.

der Liebe zur Sphäre des Rechts bei Honneth eingegangen werden. Es wird zu zeigen sein, inwiefern Castoriadis hier begrifflich nicht nur Abhilfe schafft, sondern die *Grammatik sozialer Konflikte* genauer beschreiben und erklären kann.

#### **4.2.1 Bedingungen der Teilnahme an rationaler Willensbildung**

Honneth stellt die Frage, inwiefern das Verfahren rationaler Übereinkunft verstanden würde, um etwas über die Fähigkeit des Subjektes zu sagen, autonom aus vernünftiger Einsicht zu handeln. Es entbrenne ein Kampf um die Eigenschaften, die notwendig seien, um an einem rationalen Diskurs teilzunehmen – diesbezüglich also auch um das Verständnis von Autonomie und Rationalität. Die Eigenschaften sollten bestimmen, wer fähig sei an der diskursiven Willensbestimmung zu partizipieren. Vom Diskurs ausgeschlossene Menschen – als gleichberechtigte Rechtspersonen gelten sie noch nicht – machen geltend, dass sie teilnehmen wollen und dazu unter neu zu bestimmenden Voraussetzungen auch befähigt sind. Sie verlangen also die Erweiterung der Eigenschaften, die (legalerweise) eine Partizipation an der Willensbildung erlauben. Es gilt drei Aspekte zu beachten: Erstens, diese Erweiterung findet als Legitimation ihrer Ansprüche noch ohne die Partizipation der Benachteiligten statt. Die Beurteilung der Erfüllung bestimmter – von der Institution der Rechtsgemeinschaft aufgestellter – Kriterien bleibt einseitig. Strukturell oder rechtlich Benachteiligte können ihre Rechte zwar einfordern, tun dies aber immer aus einer Position verminderter Wirksamkeit, da die institutionellen Einrichtungen ihnen noch nicht gerecht werden. Es wäre zudem zu erläutern, ob die Debatte um Eigenschaften, um an einer rationalen Willensbildung teilzunehmen, dem verletzten Anspruch auf Anerkennung aufgrund von gefühlsmäßig erfahrenen Kränkungen gerecht werden kann. Honneth geht implizit davon aus, dass sich die erfahrenen Kränkungen positiv in politische Ansprüche umformulieren lassen, da er von einem Bewusstwerden normativ-moralischer Prinzipien ausgeht, die als Grundlage für die diskursive Auseinandersetzung ein- und vorgebracht würden. Dass dem so sein muss, ist aber nicht zwingend und auch fraglich. Zweitens, stellt sich die Frage, inwiefern diese Ansprüche rechtlicher Anerkennung überhaupt kommensurabel sind. Gibt es Forderungen, die von den Mitgliedern einer Rechtsgemeinschaft nicht akzeptiert werden können? Wenn Honneth Gefühle, wie die Empörung über enttäuschte normativ-moralische Erwartungen, als Ursprung eines Kampfes um Anerkennung setzt, müsste er zugleich die Möglichkeit einer unlösaren Auseinandersetzung mit in Betracht ziehen.<sup>39</sup> Aber Honneth interpretiert das

---

39 Ebd., S. 219f.

Ausbleiben eines Kampfes, d.h. als politisch-moralisches Eingreifen der Benachteiligten, lediglich als ein Ausbleiben des Übergangs von der gefühlsmäßigen Kränkung und Empörung zum politischen Aktivismus. Darauf wird mit Bezug auf Castoriadis noch eingegangen. Drittens stellt sich die Frage, inwiefern nicht nur die Eigenschaften an einem Verfahren rationaler Übereinkunft teilzunehmen, sondern auch die Eigenschaften des Verfahrens rationaler Übereinkunft bestimmt bzw. erweitert werden müssten, um Unbeteiligte in die Rechtsgemeinschaft aufzunehmen? Vereinfacht gefragt: Was heißt rational? Wann ist eine Übereinkunft erreicht? Wer bestimmt diese Einigung anhand welcher prozeduralen Regeln, die wiederum auf eine bestimmte vorausgesetzte Bedeutung dessen, was rational prozeduralistisch heißt, zurückgehen und – nicht zuletzt – bestimmt werden muss, wer dies definieren kann. Die Formulierungen von Honneth sind insofern problematisch. Die mögliche Erweiterung von Eigenschaften bleibt diesem rationalistischen Anspruch verhaftet. Im nächsten Abschnitt wird zunächst auf den ersten und dritten Punkt mit Bezugnahme auf die Autonomie näher eingegangen.

#### **4.2.2 Autonomie als Bedingung und Ziel**

Was heißt Autonomie, und wo ist sie in der Konzeption von Honneth zu verorten? Um dem Begriff auf den Grund gehen zu können, muss nochmals auf wesentliche Voraussetzungen zurückgekommen werden:

»[W]enn eine Rechtsordnung nur in dem Maße als gerechtfertigt gelten und mithin auf individuelle Folgebereitschaft rechnen kann, in dem sie sich im Prinzip auf die freie Zustimmung aller in sie einbezogenen Individuen zu berufen vermag, dann muß diesen Rechtssubjekten zumindest die Fähigkeit unterstellt werden können, in individueller Autonomie über moralische Fragen vernünftig zu entscheiden; ohne eine derartige Zuschreibung wäre überhaupt nicht vorstellbar, wie die Subjekte sich jemals wechselseitig auf eine rechtliche Ordnung sollen geeinigt haben können.«<sup>40</sup>

Man kann mehrere Begriffe unterscheiden: Die notwendige Bedingung für Legitimation und ›freiwillige‹ Folgebereitschaft umfasst eine bestimmte Fähigkeit von Rechtssubjekten. Zu dieser Fähigkeit gehören folgende Eigenschaften: Erstens individuelle Autonomie und zweitens moralisch-vernünftige Urteilskraft. Diese Eigenschaften sind die Bedingung *vor* einer Legitimation und der Folgebereitschaft als *Folge* – in einem (vorgestellten) *Akt* der wechselseitigen Eini-

---

40 Ebd., S. 184.

gung rechtliche Regeln festzulegen. Die der Fähigkeit zugeordnete individuelle Autonomie ist in einem reziproken Verhältnis mit der zweiten Eigenschaft, über moralische Fragen vernünftig entscheiden zu können, verknüpft. Autonomie besagt nichts weniger, als dass die eigene Einschätzung selbstbestimmt, also unabhängig von anderen, zustande kommt. Autonomie setzt aber in dieser Definition bei Honneth ebenso die Vernunft als Bedingung »moralischer Zurechnungsfähigkeit«<sup>41</sup> voraus. Zugleich ist damit diese vernünftige und selbständige Einschätzung in einen rationalen Diskurs eingebunden, der qua Vernunft eine mögliche Übereinkunft immer schon einschließt. So wird verständlich wie Honneth schreiben kann, dass diese Zuschreibung erst die Vorstellung einer Einigung ermöglicht. Im Folgenden konzentriere ich mich auf die Bedeutung dieses Begriffs von Autonomie, dem neben der Vernünftigkeit eine wesentliche Rolle zukommt und der sich mit Castoriadis wird vergleichen lassen. Autonomie ist die Bedingung der Möglichkeit, dass überhaupt von einer legitimen Rechtsordnung ausgegangen werden kann. Ihre Gültigkeit erhält die Rechtsordnung nur durch die vorausgesetzte *freie Zustimmung aller Beteiligten*. Was aber ist die freie Zustimmung eines Beteiligten am rationalen Diskurs bzw. der gemeinsamen Willensbildung und Entscheidung? Anders gefragt: Was ist eine autonome Person? Gera de dies sei entscheidend, so Honneth, wenn es um den Kampf um Anerkennung gehe. Seine Antwort:

»[W]as es heißen kann, daß ein Subjekt dazu befähigt ist, autonom aus vernünftiger Einsicht zu handeln, ist vielmehr nur relativ zu einer Bestimmung dessen zu beantworten, was mit einem Verfahren der rationalen Übereinkunft gemeint ist: denn je nach dem, wie jene legitimierende Basisprozedur vorgestellt wird, haben sich auch die Eigenschaften zu ändern, die einer Person zugeschrieben werden müssen, wenn sie an ihr gleichberechtigt soll teilnehmen können. Die Festlegung der Fähigkeiten, die den Menschen konstitutiv als Person auszeichnen, ist daher abhängig von Hintergrundannahmen darüber, welche subjektiven Voraussetzungen zur Teilnahme an einer rationalen Willensbildung befähigen [...]«.<sup>42</sup>

Autonomie ist unscharf. Was sie bedeute, so die Aussage von Honneth, hänge wiederum davon ab, was rationale Übereinkunft bedeute. Damit lässt sich die wechselseitige Abhängigkeit der Begriffe bzw. Eigenschaften jener Fähigkeit der Rechtssubjekte begründen. Ansonsten kann von einer Gleichstellung der Beteiligten gar nicht ausgegangen werden, könnten sie nicht den Vorgang dessen, was

41 Ebd., S. 185.

42 Ebd., S. 185.

sich rationale Übereinkunft nennt, mitbestimmen und somit zudem das Ergebnis bzw. die Veränderung der Rechtsordnung beeinflussen. Damit zeigt Honneth aber, dass er davon ausgeht, dass Ansprüche an eine Gemeinschaft immer schon von einer gleichgestellten Position aus geltend gemacht werden können, da das Verfahren der Übereinkunft mit jener der Autonomie verbunden wird. Bei der Erklärung dessen, wie im Kampf um Anerkennung Ansprüche verfochten werden, ist aber doch die ungleiche Ausgangslage eine Bedingung. Das Erkämpfen der Anerkennung von Ansprüchen, die legitim sein sollen und zugleich verbunden werden mit der Erweiterung der anspruchsberechtigten Rechtssubjekte kann nicht zugleich von autonomen Rechtssubjekten ausgehen, wenn Autonomie davon abhängt, dass in einem Vorgang rationaler Übereinkunft diese ausgebildet und anerkannt werden. Damit wird Autonomie vorausgesetzt, und aus ihr wird vernünftig entschieden, wer als autonom zu gelten hat beziehungsweise was Autonomie zu bedeuten hat. Das kann nur bedeuten, dass Rechtssubjekte durch diese Selbstbestimmung sich zugleich ihrer Begrenztheit soweit bewusst sind, dass sie diese Grenzen bereit sind ständig neu zu definieren. Ansonsten endet die Definition von Autonomie in einem Zirkelschluss. Es geht, das können wir daraus weiter schließen, um eine politische und vernünftige Dimension. Letztere wird sich nicht nur als strukturelle, sondern in ihrer Äußerung als sprachliche erklären müssen, dazu kommt Honneth nicht mehr explizit im *Kampf um Anerkennung*, was weiter unten mit Bezug auf Castoriadis geleistet werden soll.

Autonomie wird *für* Ausgeschlossene geschaffen, denn nur in der Anerkennung ihres Anspruchs vermögen sie einen positiven Selbstbezug herauszubilden. Da der Begriff Autonomie bei Honneth durch die Intersubjektivität als Bedingung und Pramat hindurchgehen muss, schließt das Honneth'sche Verständnis von Autonomie dies mit ein. Autonomie erhält dadurch einen etwas gönnerhaft Beigeschmack. Die gut gemeinte und neue Ansprüche sichernde Voraussetzung wird bevormundend. Die folgende Aussage wird plötzlich zwiespältig, wenn er schreibt, dass:

»aus der prinzipiellen Unbestimmtheit dessen, was den Status einer zurechnungsfähigen Person ausmacht, eine strukturelle Offenheit des modernen Rechts für schrittweise Erweiterungen und Präzisierungen resultiert«<sup>43</sup>.

Dass ein Kampf um Anerkennung vor allem dann entstehe, wenn eine soziale Gruppe von einer instituierten und instituierenden Gruppe, also zunächst vor allem einer Rechtsgemeinschaft, nicht in ihrer Eigenart und ihren Ansprüchen er-

---

43 Ebd., S. 178.

kannt und anerkannt werde und deshalb keinen positiven Selbstbezug herstellen könne, scheint in verschiedener Hinsicht problematisch. Zuletzt wurde darauf hingewiesen, dass es sich um einen einfachen Selbstwiderspruch handeln könnte. Dieser kann nur unter folgender Annahme aufgelöst werden: Die offene Definition dessen, wer wie an der Gestaltung der Regeln der Gemeinschaft mitarbeiten kann, ist *die Voraussetzung der Rechtsgemeinschaft*. Die ständige von allen bereits anerkannten Rechtssubjekte qua ihres Status müssen annehmen, dass immer auch andere Ansprüche geltend machen können. Wenn dies aber in jeglicher Hinsicht akzeptiert würde, stellt sich die Frage, warum überhaupt noch von einem *Kampf* um Anerkennung die Rede ist. Wir nähern uns mit dieser Erklärung bereits einem Verständnis von Autonomie, wie es Castoriadis vertritt, der diese Offenheit weniger auf die Rechtsordnung oder bestimmte individuelle oder kollektive Ansprüche beschränkt, sondern auf Institutionen überhaupt.

### 4.3 DIFFERENZEN – ANERKENNUNG ODER IMAGINÄRES

Die Probleme der rechtlichen Sphäre bei Honneth sind nicht innerhalb ihrer eigenen Systematik zu lösen. Es bedarf eines bereits erwähnten Rückgangs auf die erste Anerkennungsform der Liebe. In diesem Rückgang ist der Übergang zwischen den Sphären von Recht zu Liebe und umgekehrt zu untersuchen. Im folgenden Teil wird Castoriadis' Verständnis von Autonomie und Intersubjektivität wieder aufgenommen werden, um die daraus geronnenen Erkenntnisse im Schichtenmodell von Honneth zu erproben. Insofern wird wiederum Bezug genommen auf dessen Verständnis der Subjektbildung. Es wird sich zeigen, dass mit einem veränderten Verständnis erster Subjektbildung und dem Modell der Sozialisation bei Castoriadis nicht nur der Übergang als eigener Zwischenraum verstanden werden kann, sondern auch, dass mit diesem Zwischenraum die Sphäre von Recht anders verstanden wird und ein breiteres Verständnis sozialer Konflikte aufgebaut werden kann. Zu klären ist zuletzt die Frage, ob das Modell von Castoriadis über das Konzept von Honneth hinausgeht und ob allenfalls Lösungsansätze auf die oben erwähnten Problematisierungen gegeben werden können. Bevor auf die Probleme der Anerkennungsform des Rechts bei Honneth zurückgekommen werden kann, sind die wichtigsten Differenzen in der Subjektgenese von Honneth und Castoriadis zu betrachten. Aus diesen ergibt sich eine veränderte Sicht auf die Probleme, die bisher hervortraten. Zuletzt soll damit erläutert werden, ob die neue Sichtweise wirklich als Lösungsansatz für diese Probleme gebraucht werden kann.

Es wurde herausgearbeitet, dass sich in der Objektbeziehungstheorie von Winnicott die Genese des Subjekts in der Auseinandersetzung mit dem Anderen vollzieht. Honneth betonte, dass ein Subjekt erst gar keinen positiven Selbstbezug entwickeln könnte, würde es nicht in einer ständigen Konfrontation seine Allmacht aufgeben, indem es den anderen anerkennt und mit ihm bzw. durch ihn sich selber herausbildete. Die wesentlichen Teile der Subjektkonstitution vollziehen sich in dieser Theorie noch in einem vorsprachlichen Stadium der kindlichen Entwicklung. An dieser Stelle klafft eine Lücke in Honneths Theorie: Konzeptuell ist die reziproke Anerkennung als gemeinsame Struktur zwischen Liebe und Recht ungenügend. Der Übergang liege, so Honneth, an der strukturellen Gleichartigkeit:

»Von der Anerkennungsform der Liebe [...] unterscheidet sich nun das Rechtsverhältnis in so gut wie allen entscheidenden Hinsichten; beide Interaktionssphären sind als zwei Typen ein und des gleichen Musters der Vergesellschaftung überhaupt nur deswegen zu begreifen, weil sich ihre jeweilige Logik ohne Rückgriff auf denselben Mechanismus der reziproken Anerkennung gar nicht angemessen erklären lässt.«<sup>44</sup>

Während sich Honneth mit dieser Notwendigkeit begnügt, harren die weiter oben aufgeworfenen Probleme einer Klärung. Darauf wird im nächsten Abschnitt eingegangen. Anders vollendet sich die Bildung des Subjekts bei Castoriadis: In einer Sphäre der gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen, die dem Subjekt auferlegt werden, wird es dadurch erst gebildet. Allerdings geht auch er von einer vorgängigen intersubjektiven Anerkennungsstruktur aus, die aber nicht bloß strukturelle Bedeutung hat, sondern durch die gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen – und bei Castoriadis mit der Autonomie – produktiv werden. Erst das radikale Imaginäre und das Einfließen der gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen in die Psyche – vorab die somatisch erfahrenen, zuletzt die sprachlichen – generieren den Bruch zwischen dem Subjekt und den anderen. Dabei ist die Bedingung der Möglichkeit das radikal Imaginäre als radikale Imagination, das die gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen als eigene Vorstellungen aufnimmt und das Subjekt erst generiert. Es wurde darauf verwiesen, dass diesem ersten Bruch eine besondere Bedeutung zukommt – in diesem Fall auch im Hinblick auf die Anerkennung, allgemeiner formuliert mit der Wechselseitigkeit.<sup>45</sup>

---

44 Ebd., S. 174.

45 Vgl. Abs. 2.2.1.

Die Unterschiede zur Objektbeziehungstheorie liegen darin, dass sich das Subjekt nicht nur, aber auch durch die anderen als autonom verstehen lernt. Nur, dass Castoriadis die Abhängigkeit, durch die das Subjekt hindurch muss, nicht als notwendig bleibende betrachtet wie Honneth, sondern in ihrer imaginär instituierten Seinsweise ihre mögliche Veränderbarkeit erkennt. Anders gesagt: Während die Wechselseitigkeit bei Honneth Anerkennung nur als Verhältnis von Kämpfen versteht, wird dieser Kampf um Anerkennung als Kampf um Autonomie bei Castoriadis zum gemeinsamen Projekt.<sup>46</sup> Diese Komponente der Bedeutung als imaginäre Institution ist neben bloßen Anerkennungsverhältnissen die Vermittlung von der Liebe zum Recht.

Im Folgenden sollen der Übergang von der Sphäre der Liebe zum Recht und dann die Probleme der Rechtssphäre aus der Perspektive von Castoriadis betrachtet werden.

#### **4.3.1 Kampf um Anerkennung und die Rechtsperson / Rechtssubjekte**

Es wurde festgestellt, dass die gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen dem Subjekt auferlegt wurden, in diesem Zwang aber erst eine Sozialisation und auch Autonomie ermöglicht wird. Diese Bedeutungen führen nun auch die Sphäre des Rechts mit / in sich. Moralische wie rechtliche Bedeutungen gehören zusammen zu den gesellschaftlich imaginär instituierten Bedeutungen. Wobei das positive Recht im Sinne von Castoriadis als aktual imaginäre Institution bedeutsam wird und sich Geltung verschafft. Die gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen reichen von der Honneth'schen Sphäre der Liebe, die die Verhältnisse im privaten Bereich der Familie und Freunde regelt, hinaus und in das Recht hinein. Sie gewähren erst eigentlich ein kohärentes Verständnis beider Sphären. Honneth wurde oben unterstellt, dass der bloß strukturgleiche Mechanismus reziproker Aner-

---

46 Nennenswert, wenn auch nur am Rande, ist der Kommentar von Jürgen Habermas gegenüber Castoriadis' Konzept. Habermas behauptet, dass gemäß Castoriadis die vergesellschafteten Individuen keine genuin intersubjektive Beziehung eingehen könnten. Die Castoriadis vorgehaltene vermeintliche Vorverständigung in den Institutionen ist zwar, das stimmt, eine Bedingung, aber es handelt sich nicht um Vorverständigung wie Habermas behauptet. Diese Voraussetzung ermöglicht intersubjektive Beziehungen erst und entsprechend von / mit einer anderen Person sprechen zu können. Vgl. Habermas, Jürgen: »Exkurs zu Castoriadis: »Die imaginäre Institution««, in: Ders., *Der philosophische Diskurs der Moderne*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1985, S. 380-390.

kennung zwar einer ontologischen Sparsamkeit gerecht wird, aber zugleich in Kauf nimmt, eine grundlegende Lücke zu hinterlassen, nämlich die Frage wie sich mit der Autonomie die zweite Sphäre des Rechts spezifisch von jener der Liebe abhebt und zugleich mit dieser verbunden bleibt. Anders formuliert: Es muss unklar bleiben, wie die spezifische Wechselseitigkeit der Anerkennung überhaupt begriffen werden kann, wenn der Begriff der Autonomie nicht klar ist und damit die Frage offen bleiben muss, wer mit welchen Ansprüchen anerkannt wird. *Vereinfacht gesagt: Die Strukturgleichheit kann nicht – das ist die These – begriffen werden, ohne zu bestimmen, was Autonomie bedeutet.* Der rechtliche Kampf um Anerkennung ist mehr als ein Kampf um die Bedingungen, die es erlauben an rationaler Willensbildung teilzunehmen. Er ist mit dem Bewusstsein verbunden, dass die Institution in ihrer derweiligen Bedeutung eigenen Ansprüchen nicht gerecht wird und verändert werden sollte. Dass dabei ein Kampf entsteht, ist wahrscheinlich, dass dieser Kampf einer um die Anerkennung dieser Ansprüche ist, stimmt nur bedingt. Die Verletzung des positiven Selbstbezugs<sup>47</sup> durch andere kann ein Auslöser eines Kampfes sein. Aber, dass die Verletzung von Personen in ihren Ansprüchen auch durch die Inkongruenz von verschiedenen gesellschaftlich bedingten imaginären Bedeutungen und ihrem jeweiligen gesellschaftlich-geschichtlich instituierten Ausdruck entstanden sein könnten, führt dazu, dass dieser Kampf um Anerkennung eigentlich auch ein Kampf um die der Institution inhärenten Bedeutungen und ihrer Setzungen sein könnte. Damit entfiele, dass die Eigenschaften zur rationalen Willensbildung neu gebildet und erweitert werden müssten. Es wäre zu überlegen, ob es sich nicht genauer um die Inanspruchnahme einer Neudeinition der Institutionen insgesamt anhand eigener Bedeutungen handeln könnte und somit als Möglichkeit auch autonomer Mitbestimmung.<sup>48</sup> Die vermeintliche Erweiterung als Reaktion diesem Anspruch nachzugeben, könnte dann auch als Entscheidung verstanden werden, eigene gesellschaftliche imaginäre Bedeutungen in bestimmten Institutionen zu erhalten, ohne dass grundsätzlich geltende Prinzipien in Frage gestellt werden müssten. Damit wäre die Abhängigkeit rechtlicher Autonomie von bereits instituierten Rechtspersonen, wie sie weiter oben Honneth unterstellt wurde, mit Castoriadis relativiert.

---

47 Bei Honneth: *Selbstvertrauen, Selbstachtung, Selbstschätzung*, vgl. Honneth: *Kampf um Anerkennung*, S. 271.

48 Wobei damit auch, negativ gedeutet, die angestrebte Machtübernahme der bestehenden Verhältnisse durch eine andere Gruppe und der Institutionalisierung ihrer Bedeutungen beschrieben werden könnte. – Damit sind nicht Interessen als »zweckgerichtete Grundorientierungen« gemeint, vgl. ebd., S. 264.

Auf den Aspekt der Sprache und ihrer Rolle bzw. ihrer Bedeutung wurde bisher nur rudimentär eingegangen. Aber auch mit und in ihr vollzieht sich der Übergang von einer allfälligen Anerkennungsform der Liebe hin zum Recht. Natürlich kann mit dem bisher gesagten, kaum noch von Anerkennungsformen gesprochen werden. Für den Vergleich ist wichtig, dass Honneth in seinem Konzept die Sprache als subjektkonstitutives Element wie auch die entsprechenden – mit Castoriadis formuliert gesellschaftlich imaginären – Bedeutungen ausblendet. Wo in der Subjektkonstitution mit der Objektbeziehungstheorie noch in einer gänzlich vorsprachlichen Form die intersubjektiven Beziehungen verhandelt werden, verlangt Honneth in der Anerkennungsform des Rechts die rationale Auseinandersetzung, die nicht von einer Form sprachlicher Rationalität getrennt gedacht werden kann. Diese Nachlässigkeit in der Bildung einer moralischen Grammatik sozialer Konflikte wirkt sich nicht nur in einem Fehlen der Sprache aus, sondern in einem Verfehlen der ebenfalls sprachlich geprägten sozialen Spannungsfelder. Es ist also – um diese Ausdrucksweise von Castoriadis nochmals aufzunehmen – nicht nur der Diskurs des anderen in seinen instituierten Bedeutungen im Subjekt, der für die Autonomie von Relevanz ist, sondern auch die Unterschiedlichkeit ihrer imaginären Ausprägung als instituierte Bedeutung. Zumindest böte diese Interpretation im Sinne des Konzepts von Castoriadis ein umfassenderes Erklärungsmuster für gesellschaftliche Konflikte. Es scheint, dass mit seinem Ansatz den Ansprüchen jener sozialen Gruppen, die mit einer Mehrheitskultur in Konflikt treten oder geraten, eine Eigenheit zugestanden werden kann, die nicht bereits die Aufhebung in einer vorausgesetzten rationalen Übereinkunft bedingt, die zudem von einer maßgebenden Institution bzw. Mehrheitskultur gewährt würde. Mit dieser Interpretation wäre zugleich erklärt, wie nicht-kommensurable Ansprüche interpretiert werden könnten, die weiter oben problematisiert wurden. Es wären grundsätzliche Forderungen an die Veränderung gewisser gesellschaftlicher Bedeutungen, die mit deren völligen Umwandlung einhergingen, was als Existenzbedrohung wahrgenommen würde. Von einer generell möglichen rationalen Übereinkunft zu sprechen, wäre dann obsolet.

#### **4.3.2 Die Bedeutung der Autonomie**

Autonomie ist für Castoriadis der Ausgang aus der heteronomen Institution. Aber auch erst mit dieser Institution wird Autonomie denkbar. Möglich wird die Autonomie in der Erkenntnis der geschöpften Seinsweise der Institution und ihrer imaginären Bedeutungen. Es wurde gezeigt, dass Castoriadis diese Autonomie wesentlich auf den Begriff der Anerkennung zurückbezieht, der aber in seiner Deutung – radikaler als dies bei Honneth der Fall ist – mit einem Verständnis

von Freiheit verbunden wird.<sup>49</sup> Castoriadis, so der oben aufgeführte Nachweis, geht davon aus, dass mit der Subjektgenese und entsprechend dem Aufbrechen der psychischen Monade bzw. dem gleichzeitigen Einfliessen der gesellschaftlichen Vorstellungen der Anspruch möglich wird, diese Vorstellungen zu kritisieren *und* diese Kritik auf eine Autonomie gerichtet ist, nicht nur des Subjekts, sondern aller. Dies bedingt eine gemeinsame autonome Praxis. Diese Praxis, die auf die Autonomie aller aus ist, ist nur aus der Subjektgenese heraus verständlich. Diese Subjektgenese werde durch die Proto-Begegnung mit anderen ermöglicht. In der gemeinsamen autonomen Praxis und der ständigen Veränderbarkeit der Institution soll die ursprüngliche mit den gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen aufgenommene Institution und allenfalls Heteronomie durchbrochen werden. Sie bedeutet bei Castoriadis verwirklichte Freiheit. Castoriadis versteht unter Autonomie also den gemeinsamen Anspruch und das Handeln aller hin zur Freiheit aller. Honneth versteht unter Autonomie einen offenen Begriff, der zu jeder Zeit neu verhandelbar sein muss, da immer neue Anspruchsgruppen auf rechtlicher Ebene mitbestimmen wollen, was Geltung hat. Wo Honneth dem Subjekt nur durch die anderen und deren Anerkennung einen positiven Selbstbezug erlaubt und damit Autonomie *gewährt wird*, ist für Castoriadis die Erkenntnis der Unabhängigkeit mit der radikalen Imagination als Fluchtpunkt vor dem gesellschaftlichen Imaginären immer gegeben und der Blick auf die anderen als notwendige Bedingung der eigenen Freiheit positiv gefasst. Es ist gleichsam die transzendentale Bedingung jeglicher imaginären Institution. Obwohl Honneth, was insofern hervorgehoben werden muss, ebenso eine strukturelle Offenheit bedenkt, bleibt sein Begriff der Autonomie einer bestimmten Gruppe vorbehalten, die Ansprüche und deren Berechtigung beurteilt und bewertet. Autonomie kommt – kurz gesagt – nicht allen und in jeder Hinsicht bereits zu, sondern wird zugesprochen. Die von Castoriadis beschriebene Autonomie demgegenüber ist zugleich auch ein anvisiertes gesellschaftliches Ziel, das es zu verwirklichen gälte. Dieser normative Anspruch geht aber von einer zugestandenen Gleichstellung aus, wie sie Honneth nicht kennt bzw. widersprüchlich zugesteht.

Ein Vorteil der Bedeutung von Autonomie bei Honneth ist seine Offenheit. Autonomie taucht insofern in der Sphäre des Rechts und damit einer öffentlichen Sphäre auf, in der Ansprüche geltend gemacht werden, die aber nicht immer gleiches Gewicht haben und entsprechend auch nur durch Kampf überhaupt gehört würden. Honneth schreibt, dass es zum Verfahren rationaler Übereinkunft gehöre, selbst über seine Verfahrensweise zu befinden und die Bedingungen zu setzen. Insofern bleibt der Begriff der Autonomie ständig der Auseinanderset-

---

49 Vgl. Abs. 3.2.

zung ausgesetzt. Durch diese strukturell offene ›Definition‹ erreicht Honneth eine prozedurale und das heißt demokratisierende Wirkung, wie eine Institution wie bspw. der Begriff der Bürger\_innen zu verstehen ist. Die Offenheit der Autonomie zieht weite und – so wahrscheinlich die Hoffnung – immer weitere Kreise. Allerdings *wird* man aufgenommen, ohne dass man von einer tatsächlichen strukturellen Gleichstellung sprechen könnte. Insofern spreche ich von einer *prozeduralen komplementären bzw. asymmetrischen Autonomie*. Castoriadis geht anders vor. Der Anspruch autonom zu sein ergibt sich, das wurde erläutert, einerseits aus der Sozialisation als Heteronomie und zugleich mit dem Anspruch frei zu sein, dies wiederum mit Rückgriff auf das radikal Imaginäre. Diese Freiheit kann nur als soziale Praxis angestrebt und erreicht werden und setzt die Anerkennung der anderen voraus. Autonomie lässt sich bei Castoriadis also genauer als bei Honneth bestimmen. Sie ist die gemeinsame willentliche Tätigkeit von Subjekten, die zugleich mit dieser Tätigkeit die Bedeutung von Gesellschaft selber bestimmen wollen und können. Sie richten sich damit entsprechend gegen eine spezifische Entfremdung, die bei Castoriadis als Heteronomie bezeichnet, notwendig vorausgesetzt, wenn auch nicht zwingend bleiben muss. Dieser Begriff von Autonomie löst zwar keinen definitorisch-theoretisch offenen Anspruch ein, aber einen praktischen, wenn Castoriadis damit aufzeigt, dass die notwendige gemeinsame Praxis auch von einer offenen Richtung dieser Praxis ausgehen muss *und* die Gleichstellung aller bedingt. Man kann nicht alleine autonom werden, und in dieser Anlage liegt es, dass die Verwirklichung von Autonomie an die anderen gebunden ist. Die Verbundenheit oder Gebundenheit bewirkt, dass das Antlitz der Autonomie immer Verhandlungssache bleibt.<sup>50</sup> Insofern spreche ich von *praktischer symmetrischer Autonomie*.

## 4.4 FAZIT

Ausgangspunkt dieses Kapitels war die Frage, ob das Konzept von Castoriadis gegenüber jenem von Honneth Erklärungen bietet, die letzteres nicht erreicht. Insofern musste der Begriff der *Anerkennung* wie ihn Honneth seit Anfang der 1990er Jahre vertritt, erläutert werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich Honneths Arbeit zum *Kampf um Anerkennung* aus drei Gründen anbietet. Eine strukturelle Ähnlichkeit, was das reziproke Verhältnis von Subjekt und Gesellschaft betrifft. Insofern wurde erläutert, dass bei Castoriadis wie auch bei Hon-

---

50 Vgl. Abs. 2.3.

neth – entsprechend mit eigenen Ausprägungen – die Subjektgenese durch ein Außen, im weitesten Sinne der Gesellschaft, erreicht wird.

Honneth ging in seinem *Kampf um Anerkennung* von Hegel und Mead aus, wobei vor allem die bei bzw. von Hegel entdeckten Sphären reziproker Anerkennung von Interesse waren. Die Struktur sozialer Anerkennungsverhältnisse zeigte sich auf drei Ebenen, der von Honneth abgekürzten Liebe, Recht und Wertschätzung bzw. Leistung.

Bei der unter dem Begriff der Liebe gefassten Sphäre bezog sich Honneth auf die Objektbeziehungstheorie. Dabei referiert er, inwiefern es zur Subjektgenese komme, wobei die wechselseitige Anerkennung von Kind und Mutter in ihrer jeweiligen Macht- bzw. Ohnmachtposition deutlich wurde. Das Kind prallt an der Macht der Mutter ab, die Mutter bemerkt die Eigenständigkeit des Kindes. Aus dieser Anerkennung leitete Honneth eine Abhängigkeit ab, die sich grob gesagt in der emotionalen Bindung wiederholt. Diese ergebe sich aus der notwendig aufgegebenen Symbiose und werde anders wieder eingeholt: Liebe.

Die Sphäre des Rechts verfüge lediglich über die gleiche Struktur reziproker Anerkennungsverhältnisse wie die Liebe, leite sich insofern auch aus dieser ab – nicht mehr und nicht weniger. Dabei wurde die Eigenheit dieser Sphäre mit der Anerkennung der individuellen Autonomie genauer umschrieben. Zu dieser Autonomie gehörte gemäß Honneth, dass man ein Rechtssubjekt dann sei, wenn man über moralische Normen vernünftig zu entscheiden vermöge. Der damit verbundene Gehorsam gegenüber dem (selbstbestimmten) Gesetz gehörte weiter dazu. Es wurde versucht zu klären, was es heißen kann, dass man fähig sei, in individueller Autonomie über moralische Normen vernünftig zu entscheiden. Dabei wurde festgestellt, dass gerade die genauere Umschreibung der moralischen Zurechnungsfähigkeit von Honneth bewusst offen gehalten wurde. Dies hat einen konzeptuellen Sinn. Durch diese Offenheit, bleibt der Kampf um Anerkennung gegenüber jenen Subjekten offen, die als Rechtssubjekte in diese Sphäre aufgenommen werden wollen. Diese Anerkennung bildete auch den Ausgangspunkt für Honneths Behauptung, dass sie die Möglichkeit von Selbstachtung enthalte.

Es wurde im Anschluss an die grobe Erläuterung zum Konzept von Honneth vor allem auf den Zusammenhang zwischen der Sphäre der Liebe und jener zweiten, der des Rechts, eingegangen. Kritisiert wurde, dass Honneth eine mögliche Einigung in einem Diskurs rationaler Willensbildung voraussetze. Damit macht er die Möglichkeit der Anerkennung von der Akzeptanz prozeduraler rationaler Regeln abhängig, die allenfalls selbst in die Kritik geraten könnten. Es wurde auf drei Probleme hingewiesen. Erstens, dass es eine strukturelle Abhängigkeit jener Subjekte gegenüber den Rechtssubjekten gebe. Zweitens, dass es

geforderte Ansprüche geben könnte, die mit den Anforderungen der etablierten Ordnung überhaupt nicht vereinbar sind, während Honneth von einer möglichen Einigung ausgeht. Drittens, stellte sich die Frage, ob nicht nur die materialen Eigenschaften, an einem Verfahren rationaler Übereinkunft teilzunehmen strittig sein müssten, sondern auch die formalen, der rationalen Übereinkunft selbst. Kurz, wer definiert, wann die rationale Übereinkunft erreicht ist?

Es wurde das Honneth'sche Verständnis von Autonomie untersucht. Dabei wurde deutlich, dass Honneth von einer autonomen Person dann spricht, wenn diese fähig sei, an einem Verfahren rationaler Übereinkunft teilzunehmen. Zugeleich will er die genauere Bestimmung dessen, was dies heißt, nicht angeben, da gerade im Vorgang dieser Übereinkunft die Eigenschaften ändern können. Diese Unschärfe führte, so die Folgerung, zu einem Zirkel im Konzept von Honneth, der nur bedingt gelöst werden konnte.

Nach einer ersten Kritik an Honneth wurde das Konzept von Castoriadis beigezogen. In diesem Abschnitt wurde mit Bezug auf die verschiedenen Interpretationen der Subjektgenese in Verbindung mit der Sozialisation nachgegangen. Es wurde hervorgehoben, dass Honneth die Sprache als Element der Sozialisation schlicht nicht untersucht und damit die Verwobenheit seiner Anerkennungsformen Liebe und Recht nur in der reziproken Anerkennung als Mechanismus sieht. Dieser Formalismus von Anerkennungsstrukturen blendet Wesentliches aus. Man findet in der Rolle der gesellschaftlich imaginären Bedeutungen und im Besonderen ihrer Sprachlichkeit eine Vermittlungsmöglichkeit von Castoriadis. Nicht nur, dass wir jemanden als Rechtsperson unter bestimmten Bedingungen anerkennen, ist von Belang, sondern auch unter welchen Voraussetzungen, sprich Institutionen, wir diese Anerkennung erfahren haben.

Recht und rechtliche Anerkennung als gesellschaftlich imaginäre Bedeutungen (und Institution) vollziehen sich also nicht nur mit der Gesetzgebung, sondern auch in einer von der Gesellschaft gesetzten sprachlichen Dimension. Damit ergeben sich zwei alternative Interpretationen sozialer Konflikte:

1. Es geht tatsächlich und eigentlich um Autonomie.
2. Es geht um Kommensurabilitätsprobleme zwischen Vorstellungen von gesellschaftlichen Institutionen.

Handelt es sich um den ersten Punkt, so werden Recht und rechtliche Anerkennung nicht erst mit dem Gesetz generiert, sondern mit dem vorgängigen Diskurs in ihrer Möglichkeit und Ausprägung bereits mitbestimmt. Ihre imaginäre Institution in der Gesellschaft als instituierte zu erkennen, die entfremdet eigener Au-

tonomie entgegengesetzt sein kann, erschließt erst die Möglichkeit von Selbstbestimmung. Hier werden Autonomie und ihre Ansprüche akut.

Abgesehen von der Autonomie und ihrer Realisation, können aber andererseits soziale Konflikte um die jeweilige Ausprägung von Institutionen entstehen. Es muss nicht einmal ein autonomer Anspruch erhoben werden, um solche Konflikte zu erklären, denn es wäre möglich, dass sie aus Problemen der Inkommensurabilität von gesellschaftlichen und damit auch rechtlichen Institutionen entstehen. Daraus schließt das Problem von politischen Marginalisierungen nicht aus, sondern gerade ein. Hier könnten also verschiedene Vorstellungen gesellschaftlicher imaginärer Institutionen bzw. Bedeutungen aneinandergeraten und sich oft nur bedingt vermitteln lassen.

Die Bedeutung von Autonomie bei Castoriadis und Honneth wurde zum besseren Verständnis begrifflich unterschieden. Während bei Honneth von einer *prozeduralen komplementären bzw. asymmetrischen Autonomie* gesprochen wurde, wurde bei Castoriadis von einer *praktischen symmetrischen Autonomie* gesprochen. Diese Differenzierung soll verdeutlichen, dass Honneth von einem Vorgang ausgeht, der Autonomie in Abhängigkeit einer zugesprochenen Anerkennung setzt, während Castoriadis von Anerkennung als wechselseitiger Bedingung von Freiheit gleichgestellter Subjekte ausgeht, die damit erst die Möglichkeit von Autonomie setzen.

Dass die Konzepte von Honneth und Castoriadis überhaupt vergleichbar wären, verdankt sich der Tatsache, dass beide von einem psychoanalytischen Modell ausgehen, um die Sozialisation zu erklären. Dass aber Castoriadis nicht spezifisch soziale Konflikte im Auge hat, tut dem Vergleich keinen Abbruch. Durch den Begriff der gesellschaftlich imaginären Bedeutungen und ihrer Institution wird deutlich, wie man soziale Konflikte präziser beschreiben könnte.